



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verfassung der Sowjetrepublik

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Geschick verstanden, seine landesherrliche Gewalt zu verstärken. Am 27. September 1641 leistete sein junger Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm in Warschau persönlich den herkömmlichen Lehnseid. Aber das war auch die letzte Demütigung eines Hohenzollern vor Polen. Durch die Verträge von Wehlau und Oliva errang sich der Sieger von Warschau die preussische Souveränität, und bald war mit der polnischen Oberherrschaft auch die Mitherrschaft der Stände beseitigt.

Auf diese Erfolge des Großen Kurfürsten gründete sich die Königskrone von 1701. Um die Empfindlichkeit der Polen, denen ja noch das westliche Weichselland gehörte, zu schonen, nannte sich Friedrich der Erste bescheiden nur König in Preußen. Bis dann sein Enkel Friedrich der Große die Schmach von 1466 vollends tilgte und mit Westpreußen auch die Marienburg für Deutschland zurückgewann.



Die Verfassung der Sowjetrepublik



it dem kürzlich bekannt gewordenen Verfassungsentwurf der „Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik“ (angenommen am 11. Juli) erhält die bolschewistische Regierungsperiode ihre grundlegende Modifikation. Der russische Staat ist aus nahe-
liegenden Gründen nicht reich an solchen Erzeugnissen. Die absolutistische Zeit kennt den Begriff der Verfassungsurkunde wie überhaupt, so auch in Rußland nicht. Die sogenannten Grundgesetze (im ersten Bande des Reichsgesetzbuches) können als solche nicht angesprochen werden, wenn sie auch gegenüber dem wechselnden Herrscherwillen eine gewisse Stabilität der Entwicklung gewährleisten sollten. Das in den Archiven der Warschauer Geheimpolizei unter den Papieren des kaiserlichen geheimen Rats Romosilzoff gefundene „Projekt einer konstitutionellen Charte“ — wie die polnische Verfassung von 1815 dem Zaren Alexander dem Ersten zugeschrieben — ist nie Wirklichkeit geworden. So bleibt eigentlich nur die Verfassung von 1906, jene unwillige Gabe des zum Scheinkonstitutionalismus gedrängten letzten Romanow, wenn man für den Sowjetentwurf von 1918 eine formelle Analogie sucht.

Sachlich verkörpern beide Dokumente die denkbar größten Gegensätze ihrer Art. Liegt doch zwischen ihnen die Revolution, Rußlands Verwandlung aus einer halbkonstitutionellen Autokratie in eine Republik schärfster demokratischer Prägung. Der Sowjetentwurf, wie er uns auf telegraphischem Wege übermittelt wird, hat überhaupt schlechterdings kein Seitenstück in der europäischen Verfassungsgeschichte. Selbst die Frankreichs, mit ihrem Musterlager konstitutioneller Modifikationen — man zählt ihrer dort zwei Duzend seit der großen Revolution — versagt in dieser Hinsicht und muß versagen, da die Diktatur des Proletariats eine völlige Neuheit der Branche darstellt. Es läge nahe, die sogenannte Jakobinerverfassung von 1793 als das radikalste Produkt der französischen Revolution zum Vergleich heranzuziehen, aber schon die bloße Tatsache, daß die Jakobiner von damals Bourgeois waren, d. h. Angehörige desselben Standes, den die Bolschewisten von heute in der Herrschaft ablösen und als ihren gefährlichsten Gegner bekämpfen, läßt den fundamentalen Unterschied zwischen dem Umsturz des achtzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts ermessen. Zwischen beiden lag eben allerorten in Europa der Übergang vom Ackerbau- zum Industriestaat, die damit eng zusammenhängende Entstehung des Lohnarbeitertums, sein Zusammenprall mit den Mächten des modernen Kapitalismus und die dadurch ausgelöste Errichtung des gewaltigen sozialistischen Gedankengebäudes.

Diese Wandlung der Zeit spiegelt sich beim ersten Blick auf die Sowjetverfassung in einem einzigen Worte. „Erklärung der Rechte und Pflichten der arbeitenden Menschheit“, so lautet die Überschrift der zugleich den ersten Abschnitt

bildenden Einleitung (Präambel). Das ist eine schneidende Absage an die Phrasologie der französischen Revolution, die ihre Verfassungen mit einem Katalog der Menschen- und Bürger-Rechte zu eröffnen pflegte. 1793 verkündet das *peuple Français* in diesen *droits de l'homme et du citoyen* die Grundlagen seiner Freiheit und seines Glückes, d. h. der Freiheit und des Glückes der sogenannten Aktivbürger; denn dem proletarischen Lohnarbeiter hat die Emanzipation der französischen Bourgeoisie, die ihn von Anfang an vor ihren Wagen zu spannen verstand, alles andere eingebracht als Freiheit: das Koalitionsverbot von 1791 bedeutete für ihn wirtschaftliche Erdrückung und in der Folge gesellte sich dazu die politische Entrechtung durch Ausschluß vom Wahlrecht. 1918 aber verkündet das arbeitende Volk von Rußland: „Die wirtschaftliche Unterjochung der arbeitenden Klassen durch die Besitzer der Mittel und Werkzeuge der Produktion, des Erdbodens, der Maschinen, Fabriken, Eisenbahnen und Rohstoffe, dieser Grundquellen des Lebens, erscheint als die Ursache aller Arten politischer Bedrückung, wirtschaftlicher Ausbeutung, geistiger und moralischer Unterjochung der arbeitenden Massen. Darum stellt die wirtschaftliche Befreiung der arbeitenden Klassen vom Joch des Kapitalismus die größte Aufgabe unserer Zeit dar und muß um jeden Preis verwirklicht werden. Die Befreiung der arbeitenden Klassen muß und kann das Werk dieser Klassen selbst sein, die sich zu diesem Zwecke in den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten-, Bauern- und Kosaken-Deputierten vereinigen müssen.“

Hier redet der Geist des Sozialismus, von dem die um Zentralisation oder Föderalismus streitenden Parteien des Konvents kaum einen Hauch verspürt hatten, trotzdem die sozialistische Theorie in jene Zeiten zurückreicht. Und lesen wir weiter, so enthüllt sich uns das Gedankengebäude dieser Theorie, so wie es ihre wissenschaftlichen, nicht mehr rational, sondern entwicklungsgeschichtlich denkenden Vollender vertreten haben, in voller Klarheit. Dieses grundlegende Bekenntnis der russischen Sozialdemokratie (in ihrer maximalistischen Form) zeigt sie als gelehrige Schüler von Marx, dessen kommunistisches Manifest nicht nur in dem Schlußrufe: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch“ anklingt. Allerdings bis zu den letzten Folgerungen des Kommunismus, der Beseitigung des Privateigentums auch an den Verbrauchsgegenständen, ist das Regime der Räte nicht fortgeschritten, weshalb man besser vermeidet, von einem durch sie herbeigeführten kommunistischen Staate zu sprechen. Sie selber bezeichnen ihn ja auch nicht so, sondern als sozialistische Republik. Also zwar nicht die Beseitigung des Privateigentums an den Verbrauchsgegenständen, wohl aber desjenigen am Erdboden und den Produktionsmitteln wird erstrebt, d. h. die Vernichtung des zeitgenössischen gesellschaftlichen Aufbaues. In dem an seine Stelle tretenden sozialistischen Aufbau „wird die ganze Erde, ihre Oberfläche und ihr Schoß und alle Mittel und Werkzeuge der Produktion . . . dem ganzen Volke, das in einem brüderlichen Arbeitsverband geeinigt ist, gehören“. Nur in diesem Falle, so heißt es echt marxistisch weiter, wird die Teilung der Gesellschaft in feindliche Klassen verhindert und mit dem Verschwinden der Klassenunterschiede auch die Notwendigkeit der Diktatur der arbeitenden Klasse verschwinden und (die Notwendigkeit) der Staatsgewalt als Apparat der Klassenherrschaft. Das letzte Ziel — nach der Übergangszeit der proletarischen Diktatur — ist also ein durch das Fehlen rechtlichen Wollens gekennzeichneter Anarchismus, ein Zustand, bei dem jeglicher Zwang (den der eigentliche Sozialismus ja noch kennt) fehlt. Wobei zu bemerken ist, daß der Zentrale auch jetzt jede Zwangsgewalt gegenüber den Luzensowjets fehlt.

In dieser Schlußfolgerung liegt ein Grundfehler materialistischer Geschichtsauffassung zutage; der nämlich, daß Wirtschaft und Recht im Verhältnis von Untergrund und Überbau zueinander stehen, letzteres nur den Reflex der vorhandenen Produktionsverhältnisse ohne selbständiges Sein darstelle. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß soziale Wirtschaft nicht gedacht werden kann ohne eine bestimmte rechtliche Art, nach der sie sich ausführt. Jeder ökonomische Begriff setzt gewisse rechtliche Einrichtungen voraus, mit deren Wegdenken er selbst unweigerlich verschwinden würde. (Stammeler.) Rechtliche Einrichtungen ohne Zwang sind aber eine Unmöglichkeit

Der vom Sowjetentwurf mit Marx erstrebte paradiesische Zustand eines Verbandes, in dem die Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit als Bedingung der freien Entwicklung aller Menschen erscheint, zeitigt außerdem das seltsame Resultat, daß der Sozialismus in den letzten Folgerungen mit seinem erbittertesten Gegner, der Manchester Schule, übereinstimmt, deren ökonomische Freiheitslehre das wirkliche Verhältnis von Recht und Wirtschaft ebenso verkennet wie jener.

Als erste Schritte auf dem Wege zur Sozialisierung bezeichnet die Einleitung des Entwurfs die folgenden:

1. Abschaffung des Eigentums an Grund und Boden, Erklärung des gesamten Bodensfonds als Nationaleigentum und Übergabe desselben an die Arbeitenden ohne Ablösung auf dem Prinzip der gleichen Bodenbenutzung.
2. Erklärung aller Wälder, Schätze der Erde und Wasser von allgemein staatlicher Bedeutung . . . als Nationaleigentum.
3. Einführung eines Gesetzes über Kontrolle der Arbeiter und Nationalisierung einer Reihe von Zweigen der Industrie.
4. Nationalisierung der Banken.
5. Annullierung der Anleihen.
6. Bewaffnung der Arbeiter und Bauern, Entwaffnung der besitzenden Klassen.
7. Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht.

Der auf solcher Grundlage zu errichtende volkswirtschaftliche Aufbau Rußlands ist von der Räteregierung tatkräftig in Angriff genommen worden. Und nach Mitteilungen, die Genosse Larin, Mitglied des Präsidiums des obersten Volkswirtschaftsrats, dem „Vorwärts“ zukommen läßt, hat man auch bereits gewisse Fortschritte erzielt. So ist beispielsweise unter vollkommener Ausschaltung des Kapitals die Nationalisierung der Dampfschiffahrt auf Flüssen und Binnenseen, der Naphthaindustrie, der Kohlenförderung, der Heizmittel, des Außenhandels vollkommen durchgeführt, die im Entwurf erstrebte Vermehrung der Produktivkräfte durch Bewässerung der Hungersteppe in Turkestan, durch den Bau zweier Überlandzentralen auf den Flüssen Swir und Wolchoff zur Belieferung Petersburgs mit Elektrizität, endlich durch Meliorationen und Kanalbauten begonnen worden.

In der äußeren Politik wiederholt der Entwurf — darin allerdings sehr unmarxistisch — die bekannten bolschewistischen Grundsätze: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Föderativrepublik der Sowjets, Abschaffung der Geheimplomatie und der geheimen Verträge, allgemeiner demokratischer Friede ohne Annexionen und Kontributionen und als Mittel zu seiner Verwirklichung den „Weltaufstand der arbeitenden Klasse“. Das System der Nichteinmischung hatte auch der Berichterstatter in der Verfassungskommission von 1793 verkündet, und vom Konvente sagte sein Präsident Petion bei der Eröffnung, daß er die Geschichte der ganzen Welt in seinen Händen halte und im Begriffe sei, für das Menschengeschlecht zu arbeiten. Ähnlichkeit der Worte und doch — abermals — welche Verschiedenheit in Geist und Sache zwischen dem Frankreich von damals und dem Rußland von heute!

Als Pflichten des arbeitenden Volkes werden ausdrücklich hervorgehoben:

1. Kampf für die volle Gewalt der Arbeitenden gegen die Ausbeuter und Unterdrücker.
2. Beseitigung des durch den Krieg und den Widerstand der Bourgeoisie hervorgerufenen Verfalls und Mitarbeit an der schnelligsten Hebung der Produktivität der Arbeit in allen Zweigen der Volkswirtschaft.
3. Unterordnung persönlicher Interessen unter die aller Arbeitenden Rußlands und der ganzen Welt.
4. Verteidigung der Sowjetrepublik, dieses einzigen sozialistischen Forts in der kapitalistischen Welt, vor allen Anschlägen des internationalen Imperialismus.
5. Streben nach Errichtung des weltumfassenden brüderlichen Bundes der Arbeitenden.

Im Kataloge der subjektiven öffentlichen Rechte — wenn wir diesen bestrittenen Begriff gelten lassen wollen — fehlt, wie in der Regel, das Kleinod des homo politicus, seine Funktion als Wähler. Sie wird ausführlich behandelt in Abschnitt III „Von den russischen Sowjets“, der das Kernproblem des sozialistischen Staatsaufbaues von der praktischen Seite kennzeichnet.

Vom Engländer urteilte jüngst ein intimer Kenner des insularen Staatsrechts, er verwirkliche die politische Freiheit dadurch, daß er immerfort wähle.

Je mehr Wahlrechte, desto größer die politische Freiheit. Ausgedehntes Wahlrecht für gemeindliche und parlamentarische Vertretung ist das Lösungswort in der ganzen englischen Verfassungsentwicklung des neunzehnten Jahrhunderts. In dieser Hinsicht begegnet sich das Land des extremen Individualismus mit dem sozialistischen Rußland der Bolschewiki. Das System der Sowjetverwaltung bedeutet die radikale Durchführung des Wahlgedankens. In sechsfacher oder wenn man die größeren Städte als besondere Schicht rechnet, siebenfacher Staffelung erhebt sich der in seiner Einheitlichkeit grandiose Bau der Räteverwaltung und -regierung. Von den Verwaltungseinheiten des zaristischen Regimes übernahm man dabei die ländlichen Samtgemeinden (Woloski), die Kreise (Ujesd) und Gouvernements, ihnen als größte Zusammenfassung noch die Provinz (Oblast) hinzuzufügend. Vergleicht man, wozu die Namen treiben, diese Organisation mit der unsrigen, so muß man sich gegenwärtig halten, daß es sich in Rußland lediglich um aus Wahlen hervorgehende Verwaltungsbehörden handelt, daß also ein Nebeneinander, die Gemengelage von Staats- und Selbstverwaltung, wie bei uns in Kreis oder Provinz, dort nicht existiert.

In der untersten Instanz, den Sowjets der einzelnen Dörfer, Kosakendörfer, Farmen, Gehöfte kommt auf je hundert Mann der Bevölkerung ein Deputierter, doch darf eine Ansiedlung nicht mehr als 50 Deputierte stellen.

Der nächstfolgende Sowjet der Samtgemeinden (Woloski) rekrutiert sich aus Delegierten aller Dorfsowjets des betreffenden Bezirks, und zwar kommt je ein Delegierter auf zehn Sowjetsmitglieder.

Sodann sind die Sowjets der größeren Städte einrangiert mit je einem Abgeordneten auf das Tausend der Bevölkerung.

An vierter Stelle stehen die Kreisowjets, zu denen nicht die Woloski, sondern die Dorfräte aus ihrer Mitte für je 1000 Einwohner einen Deputierten wählen, doch darf ihre Zahl 300 nicht überschreiten.

Fünftens folgen die Gouvernementsowjets aus ebenfalls höchstens 300 Vertretern der Kreisräte.

An sechster Stelle werden aus Vertretern der Stadtowjets (die in 4. und 5. nicht erscheinen!) und der Kreisowjets, bzw. in bestimmten Fällen der Gouvernementsowjets die Provinzialowjets mit einer Gesamtzahl von höchstens 500 Delegierten gebildet. Diese Provinzen sind übrigens auch hinsichtlich ihrer administrativen Stellung im Gefüge des Ganzen nicht mit den unsrigen zu vergleichen. Ausdrücklich heißt es im Entwurf: die Sowjets derjenigen Gebiete, die sich durch eine besondere Daseinsform und nationalen Bestand auszeichnen, werden in autonome Gebietsverbände vereinigt. Man hat deshalb die Oblasts eher mit einer Art von Bundesstaaten als mit Verwaltungsorganisationen gewöhnlichen Schlages verglichen.

Die Krönung des ganzen Gebäudes aber stellt der allrussische Kongreß der Sowjets dar. Er setzt sich aus Vertretern der Stadtowjets (je einer auf 25000 Wähler) und der Gouvernementskongresse (in bestimmten Fällen statt dessen der Kreiskongresse), wobei auf je 125000 Einwohner ein Abgeordneter kommt, zusammen. Die Bevorzugung des städtischen Elementes liegt zutage, findet sich dort doch im Industrieproletariat die Hauptstütze der Bolschewikiherrschaft.

Natürlich sind diese siebenfach geschichteten, gewählten Verwaltungskollegien in der Regel schon in ihrer engsten, dörflichen Erscheinungsform infolge der großen Mitgliederzahl handlungsunfähig. Es bestehen daher an sämtlichen Stellen sogenannte Vollzugsorgane oder Exekutivkomitees als eigentliche Träger der Verwaltung und Regierung. Im Mittelpunkt des Interesses steht hier natürlich wieder das Vollzugsorgan der Zentralinstanz, jenes bekannte „Allrussische Zentral-Exekutivkomitee (A. Z. E. R.), dem als Rechtsnachfolger des Allrussischen Kaisers^{*)}, die höchste Gewalt der Republik eignet, sofern der Allrussische Sowjetkongreß nicht versammelt ist. Das A. Z. E. R. ist trotz seines Ausschußcharakters eine recht

^{*)} Darauf deutet schon der Name, denn so wie im Text angegeben und nicht „Kaiser aller Rußen“ muß der Titel des Zaren richtig übersezt werden.

umfangreiche Versammlung. Ihre Mitgliederzahl setzt der Entwurf auf höchstens 200 fest; das würde etwa derjenigen des englischen Staatsrates (privy council) entsprechen. Und ähnlich wie neben der weiteren Ratsbehörde in England ein abermals verengter Kreis von Männern, nämlich das Kabinett, die eigentliche Regierung darstellt, finden wir in Rußland neben dem A. Z. E. R. den „Rat der Volkskommissäre“ vor. Zu beachten ist dabei allerdings, daß dieser nicht wie das insulare cabinet aus dem Schoße der weiteren Versammlung herauswächst, sondern allem Anschein nach (der Entwurf ist uns nicht vollständig übermittelt), ein von dem A. Z. E. R. personell völlig getrenntes Dasein führt. Dieses Exekutivkomitee gliedert sich übrigens zur Bewältigung der verschiedenen administrativen und politischen Aufgaben in die üblichen Ministerial-Resorts nach zum Teil neuen sachlichen Einteilungsgrundsätzen. Die Spitze der einzelnen Sektionen ist kollegialisch, die monokratische Organisation der europäischen Ministerien würde ja auch dem Geiste der Räterepublik widersprechen.

Nun würde diese peinliche Durchführung einer auf Wahl beruhenden Verwaltung und Regierung an sich noch nicht etwas Außergewöhnliches darstellen; auch in der französischen Revolution hat man die Form ernannter Behörden so gut wie völlig auszumergen gesucht. Was die Verfassung des bolschewistischen Rußland von allen bisherigen Experimenten dieser Art unterscheidet und ihr den Charakter einzig dastehender Verschrobenheit ausdrückt, ist vielmehr die Art und Weise, wie man das Recht der Wahl bestimmt hat. In diesem Punkte feiert nämlich der das ganze Dokument durchtränkende sozialistische Klassengeist seine wildeste Orgie. Wir geben die entscheidenden Bestimmungen im Wortlaut wieder:

Das Recht zu wählen und in die Sowjets gewählt zu werden genießen folgende Bürger der russischen sozialistischen Sowjetrepublik beiderlei Geschlechts, welche bis zum Tage der Wahl das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben.

1. Alle, welche die Mittel zum Leben durch eine produktive oder der Gesellschaft nützliche Arbeit erworben haben und Mitglieder von Berufsverbänden sind, und zwar:
 - a) Arbeiter und Angestellte aller Kategorien, die in der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft beschäftigt sind.
 - b) Bauern und Kosaken-Landarbeiter, die keine Mietarbeit benötigen.
 - c) Angestellte und Arbeiter bei den Ämtern der Sowjetregierung.
2. Soldaten der Armee und Marine der Sowjets.
3. Bürger, die in den Kategorien 1 und 2 aufgezählt sind und in irgendeinem Maße die Arbeitsfähigkeit verloren haben.

II. Weder aktives noch passives Wahlrecht haben, wenn sie auch zu einer der oben aufgezählten Kategorien gehören:

1. Personen, welche gemietete Arbeit annehmen, um daraus einen Zuwachsgewinn zu ziehen.
2. Personen, welche ein Einkommen ohne Arbeit haben wie: Prozente vom Kapital, Einkünfte vom Eigentum usw.
3. Private Kaufleute, Handelsvermittler.
4. Angestellte der religiösen Kultusgemeinden.
5. Angestellte und Agenten der früheren Polizei, des Gendarmeriekorps und der Okhrana. Desgleichen die Mitglieder der früher in Rußland regierenden Dynastie.
6. Personen, die in legaler Form als irrsinnig oder geistig minderwertig erklärt sind, und ebenso Taubstumme.
7. Personen, die wegen eigennütziger oder entehrender Vergehen verurteilt wurden.

Die Sätze reden für sich selbst. Voltaires écrasez l'infâme ins Politische übersetzt! Weiter kann man in dieser Beziehung in der Tat kaum gehen, als die von fanatischem Haß gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung erfüllte linkssozialdemokratische Partei, die augenblicklich die Geschicke Rußlands lenkt. Der aufgesammelte Groll eines Jahrhunderts der Unterdrückung durch die herrschenden Klassen entläßt sich zunächst in revolutionären Stürmen, aber auch die nach der Katastrophe einsetzende Neuordnung des Staates steht unter dem biblischen Auge um Auge, Zahn um Zahn. Im Rußland des zwanzigsten Jahrhunderts nimmt der zur Herrschaft gelangte Proletarier Revanche für die Sünden der Bourgeoisie, deren europäische Vorfahren zwar sich

selbst die Freiheit von den Ketten des absolutistischen Feudalstaates errangen, aber den Lohnarbeiter, ihren stummen Bundesgenossen, kaltherzig zum Bürger zweiter Klasse degradierten. Jetzt macht er den stolzen Bürger zum Paria des sozialistischen Gemeinwesens, der keine Waffen tragen darf und vom Wahlrecht gleich den Irren und Verbrechern ausgeschlossen wird. In Strindbergs „Traumspiel“ sagt der Kohlenträger, ein Vertreter jener „gefährlichen Klasse“, zu seinem Kollegen: Wir müssen wohl bald die Schafotte herrichten und diesen verfaulten Körper operieren. Die Bolschewisten haben Schafotte hergerichtet und den verfaulten Körper des heiligen Rußland so gründlich operiert, daß an seinem Aufkommen in dieser sozialistischen Welt gezweifelt werden muß. Man vergegenwärtige sich: ein Krämer, der für seine gutgehenden Seringe und Gurken einen Ladenjüngling anstellt, verliert das Wahlrecht, da er gemietete Arbeit in Anspruch nimmt, um den flotten Verkauf durchführen zu können. Ebenso der tüchtige Bauer, der sich einen Knecht dingt, um intensiver sein Feld zu bestellen und so neben dem eigenen Zuwachsgewinn doch auch die Produktion zu vermehren, also einen Leitsatz des sozialistischen Evangeliums zu erfüllen. Welch Hohn auf den Begriff des arbeitenden Volkes, wenn die Trägheit und Untüchtigkeit durch gesteigerte politische Rechte förmlich sanktioniert wird! Man schreibt die freie Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit als stolzen Wahlspruch auf das Banner der sozialistischen Republik und erstickt in Wirklichkeit jeden Fortschritt. Mit Recht ist gesagt worden, daß eine ungeheure Hungersnot über Rußland kommen würde, wenn jeder Bürger der Republik den Ehrgeiz hätte, das Wahlrecht zu erwerben. Denn dann müßten die Vertreter von Handel und Industrie, die auf Mietlinge angewiesenen Hotelinhaber und hundert andere Kategorien des öffentlichen Werte- und Kräfteumsatzes ihren Beruf an den Nagel hängen. Die freie sozialistische Gesellschaft soll erreicht werden, indem zunächst einmal der „Masseterror gegen die Bourgeoisie“ (Lenin) und nicht nur gegen diese proklamiert wird. Die Gleichheit und Gerechtigkeit der Zukunft durch die ärgste Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Gegenwart. Das unterste wird zu oberst gedreht und das oberste zu unterst. In Moskau und Petersburg hat jeder Arbeiter Anspruch auf zweieinhalbmal so viel Lebensmittel als der Bourgeois, Damen der Gesellschaft aber verkaufen in den Straßen der Hauptstadt selbstbereitete Kuchen, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Wiederholt ist erklärt worden, außer dem Anrecht auf einen Spaten und für Greise Aufenthalt in einem Armenhause habe niemand einen Anspruch, denn sonst könne die Gleichheit aller nicht durchgeführt werden.

Die Neuerer handeln nach den Rezepten der Homöopathie, aber sie reichen das Gegengift in so großen Mengen, daß nicht Heilung, sondern größerer Schade als zuvor die Folge ist. Dabei glauben sie vielleicht, mit ihrer Eisenbaritur während einer Übergangszeit auskommen zu können. Die Diktatur des Proletariats soll sich ja nach Art einer Erziehung von selbst überflüssig machen. Aber abgesehen davon, daß die Verfassung mit keinem Worte das absurde Wahlrecht als provisorisch bezeichnet, noch niemals in der Geschichte hat der Terror den Weg zurückgefunden, nach dem er die Gewalten der Tiefe entfesselte. Er erstickt im eigenen Blute. Von allen Seiten zieht sich das Unwetter gegen die Bolschewiki zusammen. Schon die Außenjowjets parieren nicht. Aus den Kreisen der sozialdemokratischen und der sozialrevolutionären Partei erhebt sich schärfster Protest gegen die zügellose Tyrannei, die den Teufel des Barismus durch den Beelzebub der Anarchie zu vertreiben sucht. Dazu die Gefahren der auswärtigen Lage! Je mehr sich die jetzigen Regierenden Großrußlands ihrer Ohnmacht bewußt werden, desto verzweifelter suchen sie ihr Heil in verschärften Schrecken. Das Ende aber kann nicht lange auf sich warten lassen.

Die Verfassung vom 11. Juli 1918 wird nie zu wirklichem Leben erwachen. Trotz idealem Willens, denen man ihnen nicht abstreiten wird, haben die Bolschewisten ihre eigenen Theorien gründlich ad absurdum geführt, und die leidenschaftslos urteilende Geschichte schreibt auch über ihr Werk wie über alle ähnlichen Bestrebungen seit Platons Zeiten das eine Wort: Utopie. 